

Selbständige Bilanzbuchhalter/-innen profitieren von der Lockerung beim Berufsrecht der Steuerberater

Erfolg des BVBC-Engagements

Nach jahrelangem Ringen mussten die Steuerberater ihre Blockadehaltung aufgeben und § 7 ihrer Berufsordnung jetzt auf Druck des Bundeskartellamtes ändern. Das Einschalten der obersten Wettbewerbshüter durch den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. (BVBC) in Bonn hat somit Erfolg gehabt [siehe hierzu v. Schubert, BC 10/2004, S. 225 ff., Red.]. Das von der Rechtsprechung und dem Bundesfinanzministerium schon seit 1997 als rechtswidrig anerkannte Verbot der Beschäftigung von Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten als freie Mitarbeiter von Steuerberatern wurde nun endlich aufgehoben. Rund 20.000 selbständige Bilanzbuchhalter/-innen haben jetzt die Chance, legal als freie Mitarbeiter/-innen für einen Steuerberater tätig zu werden.

Wie die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) dem Bundeskartellamt mitgeteilt hat, wurde auf der 16. Sitzung der Satzungsversammlung am 21. Dezember 2004 beschlossen, den bisherigen § 7 Berufsordnung der Steuerberater (BOSTB), der die freie Mitarbeit bei Steuerberatern auf Personen beschränkte, die selbst zur Steuerbe-

ratung befugt sind, zu streichen. An seine Stelle sei eine allgemeine Mitarbeiterregelung getreten, die für Angestellte und freie Mitarbeiter gelte und dem Steuerberater gestatte, auch freie Mitarbeiter zu beschäftigen, wenn die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt werde. Unter diesen Voraussetzungen sei

künftig auch die „freiberufliche“ Tätigkeit von Geprüften Bilanzbuchhaltern für Steuerberater möglich.

Auch wenn der Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Harald Grürmann, gegenüber dem Magazin Consultant, das in seiner Januar-Ausgabe zu dem Thema berichtet, von „bahnbrechenden Entscheidungen“ spricht, so ist dies aus Sicht der Bundesgeschäftsführerin des BVBC, Heike Kreten-Lenz, ein längst fälliger Schritt. Denn letztlich hat der BFH bereits 1995 und 1997 entschieden, dass selbständige Bilanzbuchhalter gegenüber Steuerberatern im Rahmen von Dienstleistungs- oder Werkverträgen auch solche Leistungen erbringen dürfen, die ihnen gegenüber Steuerpflichtigen durch das Steuerberatungsgesetz nicht erlaubt sind (z. B. die Erstellung von Bilanzen oder Steuererklärungen). Dennoch wurde über § 7 BOSTB eine solche Zusammenarbeit verhindert und dadurch der

Berufsgruppe der selbständigen Bilanzbuchhalter ein wichtiges Betätigungsfeld entzogen.

Seit der Veröffentlichung des maßgeblichen Urteils des BFH im Jahr 1997 hatte der BVBC die Bundessteuerberaterkammer mehrfach aufgefordert, § 7 BOSTB zu streichen, und hatte zuletzt das Bundeskartellamt und die EU-Kommission eingeschaltet. Das Verbot, Bilanzbuchhalter als freie Mitarbeiter zu beschäftigen, stellte einen nicht zu rechtfertigenden Verstoß gegen § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen dar.

Von der erfolgten Liberalisierung werden nicht nur selbständige Bilanzbuchhalter profitieren, die nun ihre Leistungen auch Steuerberatern anbieten können. Auch „kleine“ Steuerberatungsbüros dürfen jetzt die effiziente Zuarbeit von Bilanzbuchhaltern nutzen und können damit ihr Angebotsspektrum erweitern. Nicht zuletzt kommen dem gesamten Mittelstand die Effizienzvorteile der Zusammenarbeit von Steuerberatern und Bilanzbuchhaltern zugute.

Für die Bilanzbuchhalter ist die Änderung der Berufsordnung der Steuerberater ein wichtiger Teilerfolg. Der BVBC verfolgt aber weiterhin das Ziel, die Befugnis zur Einrichtung der Buchführung und zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für selbständige Bilanzbuchhalter zu erhalten, da Bilanzbuchhalter für genau diese Tätigkeiten ausgebildet sind. Derzeit arbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 8. Steuerberatungsänderungsgesetz. Der BVBC war für den 18. 1. 2005 zu einer Tagung dieser Arbeitsgruppe eingeladen.

Kontakte:

BVBC-Bundesgeschäftsstelle

Heike Kreten-Lenz

☎ 0228/963930

E-Mail: kreten-lenz@bvbc.de

Für die detaillierte Beantwortung juristischer Fragen und deren Konsequenzen steht RA *Michael von Schubert* zur Verfügung:

☎ 0228/953450

E-Mail: bonn@schiffer.de



BVBC-Redaktion